IMT Nuremberg Archives

H – 4693

International Court of Justice

H4693 – 0002

Abschrift!

Der Chef der Zivilverwaltung
in Luxemburg
Abt.IIa-

G 2

Luxemburg, den 13.Januar 1942.

-57-

An die HH. Direktoren der höheren Schulen.

Betr.: Gebrauch der deutschen Sprache.

Gemäss meiner Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache vom 6.8.1940 - VBl.f.Lux. S.1 - ist im Schriftwechsel nur der Gebrauch der hochdeutschen Sprache gestattet.

Der öffentliche schriftliche Gebrauch der luxemburgischen Mundart, die keine selbstständige Schriftsprache ist, sondern nur eine der überall im deutschen Sprachgebiet üblichen, heimatlich gebundenen Mundarten der deutschen Sprache darstellt, ist nur mit Genehmigung des C.d.Z.- Aussenstelle des Reichspropagandaamtes - zulässig.

Ich weise besonders darauf hin, dass nach der Sprachverordnung vom 6.8.1940 die Amtssprache das Hochdeutsche ist. Demgemäss darf daher während des Dienstes und insbesondere im dienstlichen Verkehr der Behördenbediensteten und der Angehörigen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften untereinander und auch im Verkehr mit dem Publikum (sowohl mündlich als auch fernmündlich) nur das Hochdeutsche angewandt werden. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch geahndet.

Diese Anordnung ist den Lehrkräften und allen Gefolgschaftsangehörigen zur Kenntnis zu bringen; die Kenntnisnahme ist aktenkundig zu machen.

Im Auftrage:
gez.Lippmann.

P.d.R.d.A.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 809
Filed Feb 2, 1946

BIBLIOTHÈQUE INTERNATIONAL des GRANDS CANNELS & QUEBEC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4693

RF-809

DOC. R.F. N° 809

A 100610

H4693 – 0003